

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
 Anlage-Nr. : 1D



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MR705
 Ausführung(en) : MR70543533

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : MR705
 Radausführungen : MR70543533
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 580
 zul. Abrollumfang in mm : 1935
 Lochkreisdurchmesser in mm : 98
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 58,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : SEAT
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kege-
 bundradschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°,
 Schaftlänge 29 mm
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurverbreiterung : bis zu 30 mm

Typ: 021A		ABE / EG-Genehmigung: D743; D743/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
32	Ibiza 0,9	195/50R15-81 15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 14)16)
44	Ibiza 1,2, L, GL, GLX		
63	Ibiza 1,5, L, GL, GLX		
40	Ibiza D, L, GL	195/45R15-76	
74	Ibiza SXI		
66	Ibiza SXI, LI, GLI, GLXI,Injektion		
65	Ibiza 1,5, L, GL, GLX		
29; 52	Ibiza 1,2, L, GL, GLX		
72; 76	Ibiza 1,7 L, GL, GLX		

D743/1/NT7E

780/700

4/98/58.1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege-wichten ausgewuchtet werden.

- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
An Achse 1 sind die Radhausauschnittkanten über den gesamten Bereich ganz umzulegen oder abzuschleifen. Die Kotflügel sind um ca. 10 bis 15 mm aufzuweiten. Die Kanten von Kotflügelverbreiterungen sind entsprechend zu kürzen.
An Achse 2 sind die Radhauskanten über den gesamten Bereich vollständig an das Radhaus anzulegen. Zusätzlich ist das Radhaus um ca. 10 mm aufzuweiten. Die Kanten von Kotflügelverbreiterungen sind entsprechend zu kürzen. Des weiteren ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers auf das Maß der angelegten Radhauskante zu kürzen oder der Stoßfänger um ca. 10 mm nach hinten zu versetzen.
- 13) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden ist durch Anbau geeigneter Kotflügelverbreiterungen für eine ausreichende Radabdeckung ist zu sorgen.
- 14) Der Einfederweg an Achse 2 ist durch einen zusätzlichen Elastopuffer von ca. 20..30 mm Länge (zusätzlich zum Serienanschlag) zu begrenzen. Für tiefergelegte Fahrzeuge ist eine gesonderte Prüfung auf Restfederweg erforderlich.
- 15) Der Innenkotflügel in den hinteren Radhäusern sind im oberen Bereich nach außen an die äußere Karosserieform um ca. 10 mm einzuformen.
- 16) Die ggf. vorhandenen Führungsstifte auf den Radanlageflächen sind vor Montage der Sonderräder zu entfernen.

Die Anlage Nr. 1D mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_01d.doc